

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsperspektiven gemeinsam gestalten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung von Bildung und Erziehung,
- b) die Förderung der Völkerverständigung,
- c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- d) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und
- e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Planung und Unterhaltung eines Schulgartens zu Lehrzwecken der nachhaltigen Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft in der togolesischen Gehörlosenschule „Assokoto“.
- b) Vermittlung von Patenschaften für Schüler*innen mit finanziellem Unterstützungsbedarf (§ 53 AO), damit diese die togolesische Gehörlosenschule „Assokoto“ besuchen können,
- c) Durchführung von kostenfreien Gebärdenkursen für hörende Interessierte und Personen des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Integration Gehörloser in die lokale Gesellschaft in Togo,
- d) Durchführung von Alphabetisierungskursen für Frauen in Togo
- e) Planung und Durchführung von gesundheitlicher Bildung (z.B. Sexualaufklärung, Hygiene und Ernährung), sowie der praktischen

Umsetzung gesundheitlicher Konzepte (z.B. Errichtung von Sanitäreinrichtungen, Beschaffung von Hygieneartikeln) in der Republik Togo,

- f) Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Vereinen im Bereich der Bildung und Inklusion sowie Entwicklungshilfe-NPOs, staatlichen Stellen und Schulen in Deutschland und Togo, durch Workshops und der Teilnahme an Tagungen, sowie der Veröffentlichung von Print- und Onlinemedien zur Aufklärung der Bevölkerung in Deutschland über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation der togolesischen Bevölkerung,
- g) Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Aktivitäten togolesischer Schüler*innen und Frauen, insbesondere zu den Themen Umweltschutz, z. B. durch Herstellung und Verteilung von Lehmkochern mit reduzierter CO und CO₂ Emission, Aufforstung durch Baumpflanzaktionen (unter Lehre/ Weitergabe einer bestimmten Schnittechnik) und Recycling,

(4) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke weiterleitet. Empfänger ist der togolesische Verein "Engagement Enfants sans Limites", der die Gelder zum Bau und zum Unterhalt einer Gehörlosenschule und zur Erstellung und Beschaffung von Lern-, Lehr- und Spielmaterialien sowie Maßnahmen zur Inklusion von Gehörlosen in die lokale Gesellschaft erhält.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern diese vom Vorstand genehmigt sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder online beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Es wird zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) unterschieden.

(5) Eine aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Wunsch zu einer passiven Mitgliedschaft und andersherum umgestellt werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“, bzw. von „passiv“ zu „aktiv“. Eventuell zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Jedes aktive Mitglied hat, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine ehrenamtlich geleistete Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist wahlweise jährlich oder quartalsweise zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretung und dem*der Schatzmeister*in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Den Mitgliedern des Vereines kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*seiner Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolgers*Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die seiner*ihrer Stellvertretung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in sowie von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Eine elektronische Unterschrift ist auch zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands (individuelle Entlastung möglich)
- f) Die Auflösung des Vereins

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Onlinepräsenz ist möglich, der physischen Präsenz gleichgestellt und voll stimmberechtigt. Hier besteht die Möglichkeit einer elektronischen Abstimmung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn zu Beginn einer Sitzung mindestens 50% der Anwesenden eine geheime Abstimmung wählen, ist diese als solche durchzuführen. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Eine elektronische Unterschrift ist auch zulässig. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und seine*ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung von Kindern mit Behinderung.